



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drs. 17/16102)

hier: **Altersgrenze für das Ende des aktiven Feuerwehrdienstes**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ab Vollendung des 65. Lebensjahrs ist über die gesundheitliche Eignung ein jährlicher Nachweis zu führen und die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr nachzuweisen.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.““

### Begründung:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 endet der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Diese Regelung wird zum einen dem fortschreitenden demografischen Wandel nicht mehr gerecht und zum anderen steht sie im Widerspruch zu der durchschnittlichen gesundheitlichen Verfassung der Menschen über dem 63. Lebensjahr.

Gleichzeitig ist es erforderlich die Altersbegrenzung den rentenrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Nach § 35 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung bleibt hinter dieser Regelung zurück. Folglich ist eine Anhebung der aktiven Feuerwehrdienstzeiten sowohl unter den tatsächlichen Voraussetzungen der durchschnittlichen Verfassung der Personen in diesem Alter und in Anbetracht der rentenrechtlichen Gesetzeslage auf das 67. Lebensjahr nur konsequent.

Eine Weiterführung der Tätigkeit bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs kann dann ab Vollendung des 65. Lebensjahres nur mittels eines jährlichen Nachweises über die gesundheitliche Eignung und mit Zustimmung zur Weiterführung der Tätigkeit durch den Träger der Feuerwehr erfolgen. Mit dieser Regelung kann auch den körperlichen und geistigen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes Rechnung getragen werden und einer altersbedingten fehlenden Eignung vorgebeugt werden.

Die Änderung zu Abs. 3 des Entwurfs der Staatsregierung wird unverändert übernommen.